

für die geltende Reichsverfassung folgt die Sakrosanktheit des Kaisers, wie allgemein anerkannt ist, aus der Eigenschaft der gleichen Persönlichkeit als König von Preussen, d. h. als Mitträger der Reichsouveränität. Zweifellos ist nun die Unverantwortlichkeit und Unverletzlichkeit etwas, was einem Träger monarchischer Staatsgewalt nicht fehlen darf. Denn nähme man der Person des Monarchen diese Eigenschaft, so würde der „Monarch“ damit zugleich der Gewalt eines oder mehrerer anderer Mitglieder des staatlichen Personenverbandes unterworfen werden; das aber würde natürlich die Ein- und Alleinherrschaft begrifflich unbedingt vernichten. Indessen ebenso zweifellos gibt umgekehrt die rechtliche Unverantwortlichkeit und Unverletzlichkeit der menschlichen Persönlichkeit noch nicht die Eigenschaft als Monarch. Aus der Sakrosanktheit des Kaisers können also für die prinzipielle Rechtsstellung desselben nach den beiden Verfassungen keine entscheidenden Folgerungen gezogen werden.

Gemäss § 190 der Frankfurter Verfassung hat der Kaiser — im Gegensatz zur geltenden Reichs-

---

des Kaisers zu behaupten. Indessen, wenn auch gemäss dieser Bestimmung der Verfassung Massregeln der kaiserlichen Regierungsgewalt durch das Reichsgericht rektifiziert werden können, so kann doch der Kaiser niemals wegen solcher Massregeln wirklich zur „Verantwortung“ gezogen werden. Denn wenn er den Entscheidungen des Reichsgerichts nicht nachkäme, d. h. seine durch das Reichsgericht für unzulässig erklärten Anordnungen trotzdem durchführte, so wäre das zwar verfassungswidrig, aber im Rahmen der Verfassung wäre auch in diesem Falle kein Organ des Reichs vorhanden, das gegen ihn einzuschreiten berechtigt wäre und ihn „verantwortlich“ zu machen hätte. Das Urteil des Reichsgerichts würde daher nur eine sittliche Verantwortlichkeit des Kaisers mit Rücksicht auf den von ihm geleisteten Verfassungseid begründen können.